

Neue EO-Weisungen an die Truppenrechnungsführer und zweite Revision der Erwerbsersatzordnung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **37 (1964)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue EO-Weisungen an die Truppenrechnungsführer und zweite Revision der Erwerbsersatzordnung

Während der Dauer von Dienstleistungen in *Beförderungskursen* werden erhöhte Mindestansätze der Haushaltsentschädigung und der Entschädigung für Alleinstehende ausgerichtet. Deswegen werden für Beförderungsdienste *grüne* statt lachsfarbene Meldekarten ausgestellt. In den geltenden «Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung» (51.3/V, Ausgabe 1960) ist der Begriff Beförderungsdienst in Ziffer 4, lit. a, umschrieben. Dazu sind im Anhang «*Verzeichnis der Beförderungsdienste*» die einzelnen Schulen und Kurse aufgezählt, die als Beförderungsdienste gelten. Der Erlass einer neuen Verordnung vom 16. November 1962 über die Beförderungen im Heere hatte zur Folge, dass dieses Verzeichnis *geändert* werden musste. Dies bedingte eine *Neuaufgabe* der EO-Weisungen an die Truppenrechnungsführer, worin das genannte Verzeichnis als Anhang I erscheint und das den Rechnungsführern zur besondern Beachtung empfohlen sei.

Der Text der *Weisungen selbst* wurde materiell nur in einem Punkte geändert, nämlich hinsichtlich der Umschreibung der *Dienstperiode* (Ziffer 9 [7]). Bisher waren als Einrückungsdatum jenes der Offiziere und der Mannschaft – nicht aber der Unteroffiziere – und als Entlassungsdatum der Tag der Entlassung des ganzen Stabes oder der ganzen Einheit anzugeben. Von nun an sind unter Dienstperiode der Einrückungstag und der Entlassungstag *eines jeden einzelnen Wehrpflichtigen* einzutragen. Als *Mutationen* erscheinen daher nur noch zwischen dem Einrückungs- und Entlassungstag des einzelnen Wehrpflichtigen eingetretene unbesoldete Urlaubstage. Beide Angaben müssen mit der *Truppenbuchhaltung übereinstimmen*.

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 19. Dezember 1963 das Bundesgesetz betreffend die *Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung)*, das der Bundesrat nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist *rückwirkend auf den 1. Januar 1964* in Kraft gesetzt hat. Dies ist bereits die zweite EO-Revision, da eine erste auf den 1. Januar 1960 in Kraft getreten ist, worüber im Jahrgang 33, Nummer 1, Januar 1960, Seite 8 ff. dieser Zeitschrift, berichtet worden ist. Die 2. EO-Revision bringt eine erhebliche Erhöhung aller Entschädigungsansätze, so dass die jährlichen Aufwendungen für die Erwerbsausfallentschädigungen von rund 88 auf 130 bis 140 Millionen Franken steigen werden. Sie werden nach wie vor durch einen Zuschlag von einem Zehntel zum AHV-Beitrag ungefähr gedeckt. Der für die nächsten paar Jahre immerhin zu erwartende relativ kleine Ausgabenüberschuss kann durch Entnahmen aus dem Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung, der sich Ende 1963 auf rund 169 Millionen Franken belief, ausgeglichen werden. Im übrigen erscheint es aus folgendem Grunde als unnötig, die neuen Entschädigungsansätze an dieser Stelle aufzuführen.

Der neuen Auflage der Weisungen ist ein *Anhang II* beigegeben. Darin werden die *Grundsätze des materiellen Rechtes* der EO dargelegt; ausserdem sind dort alle neuen *Entschädigungsansätze* aufgeführt und ein kurzer Auszug aus den *Entschädigungstabellen* wiedergegeben. So haben die Rechnungsführer die Möglichkeit, nicht nur sich selbst, sondern auch die übrigen Wehrpflichtigen über das Gebiet der EO in grossen Zügen zu unterrichten.

Die Auflage 1964 der «Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung» (51.3/V) werden in diesen Wochen den Rechnungsführern auf dem Dienstwege zugehen.

Das Bundesamt für Sozialversicherung benützt die Gelegenheit, allen Rechnungsführern für ihre zuverlässig und genau zu besorgen.

Bundesamt für Sozialversicherung